Archiv für Kriminologie **250**: 96-114 (2022)

Originalarbeit

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes, Homburg/Saar[1]
(Direktor: Prof. Dr. med. P. Schmidt), dem Amtsgericht Dortmund[2]
(Präsident: Jörg Heinrichs)
dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt,
Goethe-Universität, Frankfurt am Main[3]
(Direktor: Prof. Dr. med. M. A. Verhoff),
und dem Institut für Forensische Anthropologie, Rommerskirchen[4]
(Direktor: Prof. Dr. med. W. Huckenbeck)

Iudex non calculat? Teil 2 Non quidem … sed tamen – Was ist der Sachverständige wert?

Von

Priv.-Doz. Dr. med. Dr. (H) **Frank Ramsthaler[1]**, **Carsten Krumm[2]**,
Prof. Dr. med. **Marcel A. Verhoff[3]** und Prof. Dr. med. **Wolfgang Huckenbeck[4]**

(Mit 2 Tabellen)

Manuskript eingereicht: 03.09.2022, angenommen: 15.09.2022

1. Einleitung

Dieser Aufsatz unternimmt den Versuch, Bedeutung, Wert und Wertigkeit nicht primär medizinischer, im Kern aber forensisch-wissenschaftlicher Sachverständigentätigkeit am Beispiel von Lichtbildvergleichsbegutachtungen zu beleuchten. Anlass gibt eine neuerlich entstandene Diskussion über die angemessene Vergütung von Sachverständigen aus dem Bereich der Forensischen Bildidentifikation nach dem JVEG. Auslöser war eine amtlich vorgenommene Reduktion von Vergütungsansprüchen in einigen nördlichen Gerichtsbezirken der Republik (LG Braunschweig [26] mit daraus resultierenden laufenden Verfahren, beispielsweise LG Osnabrück, AG Osnabrück, AG Dortmund, AG Aurich).

In das Zentrum dieser Arbeit wird eine allgemeine Analyse von Sachverständigentätigkeit in forensischen Kontexten gerückt, konkretisiert am Beispiel forensisch-anthropologischer Lichtbildbegutachtungen, deren generelle Gemeinsamkeiten und spezielle Besonderheiten mit anderen forensischen Begutachtungsfeldern verglichen werden sollen.

Ausgehend hiervon wird die umstrittene Diskussion aufgegriffen, welche sachliche Nähe, bezogen auf etwaige Ähnlichkeiten mit Gutachtenkategorien anderer Fachgebiete, am ehesten begründet werden könnte, mit dem Zielargument, damit eine angemessene Vergleichsgruppe für die Vergütungspraxis zu finden.

2. Der forensisch-wissenschaftliche Sachverständige

Sachverständige sind gewichtige Gehilfen für das Justizwesen. Zu ihren Tätigkeitsbeschreibungen gehören die Erfüllung von Gutachtenaufträgen in verschiedenen Fachdisziplinen, die forensische Spezialsektoren entwickelt haben. Als Experten ihres Faches sollen Sachverständige fallbezogen wissenschaftliche Zusammenhänge nach bestem Wissen und Gewissen bewerten und Juristen und anderen Verfahrensbeteiligten Auskunft zu solchen Fachfragen geben, zu denen das Gericht über keine eigene Kompetenz verfügt. Ohne diese beratende Tätigkeit des Sachverständigen können Juristen unabhängig ihrer juristischen Ausbildung in vielen Fällen nicht zu rechtlich fundierten und rechtstaatlichen Urteilen gelangen.

Forensisches Fachwissen wird durch normativ standardisierte, oft jahrelange Ausbildungswege mit Prüfungsabschlüssen vermittelt und durch lange Weiterbildungszeiten garantiert, die sich in ärztlichen Berufen aus einem 6-jährigen Studium und einer 4 Jahre nicht unterschreitenden Facharztweiterbildung zusammensetzt. Annäherungsweise vergleichbare Ausbildungswege finden sich in auch anderen humanbiologischen oder naturwissenschaftlichen Wissenschaften wie Biologie/Anthropologie, Pharmazie/Toxikologie oder Psychologie/Forensische Psychologie, bei denen sich an die Grundausbildung oft mehrjährige Weiterbildungspfade für Spezialisierungen auf dem Gebiet der Forensik anschließen und als Voraussetzung gelten, um sicher und eigenverantwortlich im forensischen Betätigungsfeld agieren zu können. Die Rechtsmedizin kann als das medizinische Fach identifiziert werden, bei dem der forensische Analysegedanke ins Zentrum der alltäglichen Arbeit rückt. Andere medizinische Disziplinen haben Subspezialisierungen entwickelt, wie beispielsweise die Forensische Psychiatrie, die keinen eigenständigen Facharztstatus, sondern den Charakter einer Zusatzbezeichnung besitzen. Gleiches gilt für die Spezialisierungen innerhalb der Pharmakologie resp. Toxikologie oder Psychologie.

Etymologisch hat der Begriff „Forensik“ in den letzten Jahren einen Wandel durchlaufen. Die gelegentlich strenge Anbindung an das lateinische Wortpaar „in foro“ wird der Sache bereits historisch nicht vollends gerecht, wenn man berücksichtigt, dass das antike Rom mit „Forum“ die öffentliche Verhandlung chiffrieren wollte. Übersehen wird dabei oftmals, dass es ausdrücklich um die gezielte Veröffentlichung von Handlungen ging, die als kriminell eingestuft wurden. Orientierungspunkt der begrifflichen Verwendung war damit der strafrechtliche Tatbestand. In der Antike wurde dasjenige Unrecht mit „crimen“ bezeichnet, dass der besonderen Schwere wegen öffentlich durch eine richterliche Verhandlung geahndet wurde. Es bestand eine strikte Trennung zum zivilrechtlichen Delikt. Diese doppelbödige

Begriffsanwendung führte bei einer unzensierten Übernahme in die Moderne allein schon deshalb zu einer Unschärfe, weil historisch betrachtet die Zuordnung der Regelverstöße zu Vergehen, Ordnungswidrigkeiten und schlussendlich Verbrechen sich fortlaufend geändert hat. Aus diesem Grunde erscheint es zielführender, mit „forensisch" eine Anwendungsweise derjenigen wissenschaftlichen und technischen Verfahren zu bezeichnen, die zunächst ganz allgemein der Klärung von rechtlich relevanten Tatbeständen dienen. Im Gegensatz zu Zeugen und zu Sachverständigen eines beliebigen Fachgebietes (z. B. Wertermittlung eines Kunstwerkes, Beurteilung der Prognose einer Krankheitsentität) muss der forensisch agierende Experte sein Gutachten in besonderer standardisierter Weise strukturieren und anstelle eines Etikettierungsansatzes (zum Beispiel Einbeziehung ethischer und sozialer Aspekte oder ideelle Wertschätzung) eine strikt kausalogisch-ätiologische Argumentationsweise vor dem Hintergrund anstehender juristischer Fragestellungen (z. B. nach vorwerfbaren Behandlungsfehlern) verwenden. Forensiker müssen dabei im Gegensatz zur richterlichen Würdigung spezifische Beweisregeln streng beachten. Forensisch tätige Sachverständige sollten nicht ausschließlich einen imaginären Punkt aus eigenen persönlichen Erfahrungen und erworbenem Wissen einnehmen. Das tatgegenständliche, zu beurteilende Geschehen, oft in Gestalt seltener Ereignisse (z. B. eine videoerfasste Geiselnahme), deren Umgebungsbedingungen und Einflussgrößen dem oder der einzelnen Sachverständigen oft erst nach Jahren Routinearbeit begreifbar werden, macht eine evidenzbasierte, von der Erfahrung zunächst abgekoppelte unabhängige wissenschaftliche Arbeitsweise notwendig. Hierbei wird auf den Pool von individuellen Erfahrungen der anderen Spezialisten in metaanalytischer Weise zurückgegriffen. Forensisches Interpretieren geht somit über die Auslegung eines Sachverhaltes hinaus, mit dem Ziel, die Subjektivität einer inhaltlichen Deutung weitgehend zu überwinden, indem die Interpretation möglichst nahe an die Wirklichkeit heranführt. Im Bewusstsein, die Deckungsgleichheit mit der Realität (z. B. Tatortrekonstruktion) nie ganz erreichen zu können, muss die Sachverhaltsauslegung so vermittelt werden, dass sie von entscheidungstragenden Verfahrensbeteiligten verstanden und in eine rechtliche Bedeutung übersetzt werden kann, ohne das wissenschaftliche, z. B. chemisch-toxikologische Hintergrundwissen für eine Deutungskompetenz selbst zu besitzen. Das Spezifische der forensischen Denkweise ist die Verknüpfung einer Auslegung von Kausalität „in" und „mit" Begriffen der Wahrscheinlichkeit |p| zur Frage des Eintretens oder Ausbleibens eines Ereignisses „E" unter den Bedingungen „B_1, B_2, $B\ldots_n$". Forensisch argumentieren ist ein Grenzzonengeschäft bei dem trotz größtmöglicher Objektivität und Unabhängigkeit ein juristischer Entscheidungsbereich tangiert und manchmal touchiert wird durch die nicht verzichtbare Vergabe von distinkten Wahrscheinlichkeitsprädikaten oder durch die Verwendung bestimmter juristischer Sprachformeln wie z. B. der Begriffspaare „abstrakte" und/oder „konkrete" Lebensgefährlichkeit.

Als forensisch-wissenschaftliche Subdisziplin hat sich die Forensische Anthropologie in Gestalt eines eigenständigen Faches mit ihren Teilbereichen forensische Osteologie, Bildidentifikation sowie Altersschätzung etabliert, mit der nicht hinwegzudenkenden Pointe, dass man Forensische Anthropologie als autarkes Fach im deutschsprachigen Raum nicht studieren kann [46]. Als Grund für diese auch historisch unterlegte Entwicklung ließe sich u. a. der begrenzte Bedarf an Fachexperten in diesem Bereich benennen, der im Vergleich zum Beispiel zu prähistorisch tätigen, mit anderen Worten auf archäologischen Grabungen beschäftigten Kolleginnen und Kollegen deutlich geringer ist. Andererseits ist eine deutliche Reduktion der (biologischen) Anthropologie (engl.: physical anthropology) an den deutschen Universitäten zu verzeichnen, die bereits vor dem Bologna-Prozess (Vorhaben einer europaweiten Vereinheitlichung des Hohschulraums) ihren Anfang nahm, durch Letzteren aber sicher noch weiter vorangebracht wurde.

Forensische Anthropologie praktizierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rekrutieren sich daher mehrheitlich einerseits aus den biologischen, bioarchäologischen Fächern mir Schwerpunkt physischer Anthropologie sowie andererseits aus der Medizin, speziell dem Gebiet Rechtsmedizin.

Die Vielfalt von speziellen Teilgebieten, nicht ausschließlich der Forensik, sondern generell der modernen Wissenschaften und ihre weitere Aufspaltung in besonders spezifische Sachbereiche, führt zu Surrogaten, denen die Gemeinsamkeit innewohnt, dass in der praktischen Fallarbeit verhältnismäßig selten Expertenwissen abgerufen und damit verknüpfter gutachterlicher Rat angefragt wird. Unabhängig der Frage, ob es innerhalb der Fachgesellschaften oder innerhalb anderer Binnenstrukturen (Organisationen, Vereine usw.) Angebote zu theoretischen Aus-, Fort- oder Weiterbildungseinheiten gibt, so benötigen die Experten oftmals einen langen Zeitraum, um sich angesichts der Seltenheit der auftretenden Fälle die erforderliche praktische Erfahrung aneignen zu können. Folglich sind in diesen „Nischen“ oft nur wenige Experten verfügbar.

Fort- und Weiterbildungsangeboten, so unentbehrlich sie für den Nachwuchs sind, wohnt das Risiko inne, dass zwar Absolventen mit Zertifikaten generiert werden, diese aber oftmals im realen Berufsalltag mangels beauftragter Fälle nicht die notwendige Erfahrung sammeln können. Eine wichtige Grundlage der (forensisch-)wissenschaftlichen Sachverständigentätigkeit ist zweifelsfrei die eigene wissenschaftliche Aktivität, die sich anhand von Publikationen belegen lässt. Selbst wenn ein Fachgebiet per se als klein bezeichnet werden kann, konzentrieren sich wissenschaftliche Projekte auf mitunter sehr spezielle Teilaspekte eines größeren Gesamtthemas, das diesem Fachgebiet zugeordnet werden kann. Es gehört zu den Paradoxien von Spezialwissen, dass der Experte u. a. durch seine wissenschaftlichen Studien in immer kleineren Gebietsnischen mit immer mehr Kompetenz aufwarten kann, parallel hierzu hingegen in der gesamten Breite eines Faches an Kompetenz einbüßt. Dabei schmuggelt sich beinahe unvermeidlich ein Problem ein, das sich aus dem Spannungsfeld ergibt, dass zwischen theoretischer Qualifikation sowie Sachverstand und praktischer Erfahrung im Umgang mit den dazugehörigen Registern von Wissensanwendung eine Differenz verbleibt.

So kann man beispielsweise überaus erfolgreich auf einem Gebiet z. B. zum Thema „Morphologie der Ohrmuschel“ forschen und wissenschaftlich relevante Ergebnisse publizieren [32, 50]. Es ändert aber nichts daran, dass die einzelne Mitarbeiterin bzw. der einzelne Mitarbeiter in einem gewöhnlich besetzten Institut (für Rechtsmedizin) oder einem Sachverständigenbüro pro Berufsjahr nur sehr wenigen diesbezüglichen Fällen begegnen wird, weil die Inzidenz der hier gegenständlichen Ereignisse konstant auf niedrigem quantitativen Niveau oszilliert. Ein Ausweg könnte eine Kooperation der Institute untereinander oder eine Bedarfsanalyse an Weiterbildung sein, bei deren Umsetzung allerdings ein inakzeptabler Reglementierungsgedanke mitschwingen könnte.

Neben der Aus- und Weiterbildung sowie eigener Forschungsaktivität spielen regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Ringversuche eine nicht zu unterschätzende Rolle: Wichtig ist der Erfahrungsaustausch mit anderen Expertinnen und Experten. Eine auf

dem Papier gute Ausbildung und forensisches Faktenwissen genügen nicht, um als Sachverständiger hinreichend sicher zu navigieren. Eine Schlüsselstelle ist die Aneignung forensischer Denkfiguren, unter anderem gültiger logischer Grundsätze probabilistischer Zusammenhänge, um die Fakten des konkreten Falles und die wissenschaftlichen Normen in eine inhaltliche Kongruenz zu bringen [3].

3. Das Lichtbildvergleichsgutachten: forensisches Denken und Entscheiden

Forensische Lichtbildgutachten gehören im Gegensatz zu dem oben skizzierten Seltenheitscharakter vieler forensische Spezialgebiete zu den speziellen gutachterlichen Fragestellungen, die vergleichsweise häufig angefragt werden. Allein für Nordrhein-Westfalen werden geschätzt pro Jahr 3000 Gutachtenaufträge erteilt. Der Großteil dieser Aufträge bezieht sich auf Lichtbildvergleiche nach Verstößen im Straßenverkehr (überwiegend Geschwindigkeitsüberschreitungen, Rotlichtverstöße und Abstandsunterschreitungen) [12, 16]. Weniger häufig werden Lichtbildvergleiche nach strafrechtlich bewährten Ereignissen, zum Beispiel bei Banküberfällen, EC-Karten-Missbrauch oder videodokumentierten Gewalttaten in der Öffentlichkeit, durchgeführt.

Die im Straßenverkehrsrecht verschärften Sanktionen scheinen die Betroffenen bzw. deren Verteidigung immer öfter zu motivieren, Zweifel an der möglichen Identität des Fahrzeugführers anzumelden. Es ist daher kein Zufall, dass sich Gerichte, insbesondere bei schlechter Qualität der Messfotos, Sachverständigenrat einholen, um eine rechtlich zuverlässige Entscheidung in Identitätsfragen zu treffen. Die Bedeutung gerade in den Massenverfahren der Verkehrsordnungswidrigkeiten ist immens und spiegelt sich auch in dem hohen Begründungs- und Darstellungsaufwand wider, den das tatrichterliche Urteil betreiben muss, um den hohen Anforderungen der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nach Rechtsbeschwerdeeinlegung Genüge zu tun. Dies zeigt: Juristisch ist die Materie als weit überdurchschnittlich schwierig einzustufen [17].

Bei Bildidentifikationen im Zusammenhang mit schweren Verbrechen (Raub, Kinderpornografie, Terrorismus) können die rechtlichen Folgen einer Fehleinschätzung sehr schwerwiegend sein. Die Unsicherheiten beispielsweise von Zeugenaussagen in Identitätsfragen ist wissenschaftlich gut untersucht [5, 9, 20, 31, 42, 57]. Stellt man nun einen Vergleich zwischen verschiedenen forensisch-medizinischen Begutachtungsgebieten (z. B. Autopsie, radiologische Bildgebung, Histologie, klinische Rechtsmedizin, Altersdiagnostik) und Lichtbildgutachten forensisch-anthropologischer Lesart an, so lässt sich eine im Kern durchaus ebenbürtige, hochspezialisierte morphologische Analysetätigkeit herausarbeiten. Morphologische Gutachten erfordern eine gleicher-

maßen hochstandardisierte und individualisierte, d. h. fallorientierte Vorgehensweise, bei der der Ablauf einer Begutachtung einem zwar variablen, aber dennoch strukturiertem Schema folgt, und die Schritte Bilderstellung, Bildinspektion, Bildbearbeitung, Merkmalserfassung, Merkmalsselektion, Deskription, vergleichende Analyse und Bewertung flexibel aber strukturiert und sukzessive vollzogen werden müssen [6, 7, 13–15, 17, 50, 54, 55].

Der ausgebildete und erfahrene Sachverständige lässt sich dabei nicht durch das „Offensichtliche" täuschen, das dem Visualisiertem, z. B. einer Fotografie, innewohnen kann (vgl. die gängige Metapher „ein Bild sagt mehr als 1000 Worte"), sondern nutzt gezielt wissenschaftlich erarbeitete und validierte Methoden und Beurteilungskriterien, mit deren Hilfe sich visuell erfassbare Merkmalsausprägungen selektiv in Befunde umkodieren und in Bewertungen überführen lassen [6, 10, 21, 22, 44]. Es leuchtet schnell ein, dass es bei Bildbeurteilungen (vergleichbar mit der Diagnostik eines Röntgenbefundes oder eines feingeweblichen Präparates) nicht nur darauf ankommt, dass das Bild technisch und qualitativ das abbildet, was es abbilden soll, sondern dass der Beobachter das am Sichtbaren Relevante (nicht immer Offensichtliche) auch erkennen und korrekt bewerten können muss. Als Analogon können z. B. äußere morphologische Befunde, die durch Sinnesorgane perzeptiv erfassbar sind, genannt werden, wie eine mit bloßem Auge erkenn- aber ebenso gut übersehbare Gelbsucht bei einem Patienten oder das Identifizieren von kutanen Blutaustritten als Stauungsphänomen im Rahmen einer Leichenschau.

Bei der abschließenden Bildbewertung von morphologischen, mitunter metrischen Einzelbefunden spielen nicht nur externe Bedingungen (z. B. Beleuchtung) und die persönliche Erfahrung eine Rolle, bei der mitunter hohe Töne mitschwingen, wie *„das habe ich schon/öfter gesehen…"*, sondern, darauf weisen zahlreiche empirische Studien hin [4, 31], auch der inhaltliche und mitunter selbst der emotionale Kontext des Verfahrens. Sich dieser potenziellen und vielschichtigen Fehlerquellen bewusst zu bleiben, gehört zu den wichtigen Fähigkeiten forensischer Sachverständigentätigkeit [3, 40, 42, 44].

Entgegen korrekter Merkmalserfassung, zutreffender Beschreibung bzw. Einordnung eines morphologischen Befundes in eine Kategorie kann eine sog. Erkenntnislücke oder Beurteilungsunschärfe bzw. ein Interpretationsbias auftreten, mit anderen Worten können Gründe für unsichere Begutachtungen vorliegen, die sich mit dem Vokabular der Untersucherunabhängigkeit bzw. Reliabilität umschreiben lassen.

Am Ende eines forensischen Lichtbildgutachtens vergibt der Sachverständige nach Wertung der übereinstimmenden oder nichtübereinstimmenden Vergleichsbefunde üblicherweise ein verbales Wahrscheinlichkeitsprädikat in Anlehnung an die Schwarzfischer-Klassifikationen

[23, 51]. Die Graduierungen haben sich bewährt, verfügen aber in ihren Übergangszonen, z. B. „wahrscheinlich bis sehr wahrscheinlich“ nicht über scharfe Grenzlinien, worauf der Gutachter hinweisen sollte. Dass es ein Unterschied ist, welches Wahrscheinlichkeitsprädikat zur Frage der Identität vergeben werden kann, und wie zuverlässig („gewiss“) die Prädikatsvergabe selbst ist, gehört zu den anspruchsvolleren Denkgesetzen und soll an folgendem Beispiel illustriert werden:

Lichtbild A (Beweisbild) zeigt einen Mann mit einem doppelhufeisenförmigen, ca. 4 x 3 cm großen dunklen Fleck (Muttermal) im Mittelgesicht, gut erkennbar in Form und Größe. Die Inaugenscheinnahme des Beschuldigten zeigt keinen entsprechend lokalisierten Hautbefund. Im Gesicht sind mehrere Narben zu sehen, ein Attest wird vorgelegt wonach der Beschuldigte einen schweren Verkehrsunfall erlitten habe. Lichtbild B, eine aktuellere Farbaufnahme in sehr guter Qualität, zeitlich später als Bild A und durch eine Behörde aufgenommen (zeitlich aber vor der sachverständigen Inaugenscheinnahme) zeigt unzweifelhaft den Beschuldigten sowie den betreffenden Fleck von Lichtbild A.

Hieraus lassen sich, an die obigen Überlegungen anknüpfend zwei Schlussfolgerungen ziehen:

1. Die Identität des Mannes kann als weitgehend gesichert gelten (Wahrscheinlichkeitsprädikat: Identität mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit
2. Die Irrtumswahrscheinlichkeit bei der Vergabe dieses Prädikats tendiert gegen Null

Eine andere Schlussfolgerung wäre erforderlich, wenn Lichtbild 2 zwar ebenfalls gut erkennbar einen Fleck abbilden würde, aber dieses Bild nicht datiert und ihm nicht sicher zugeordnet werden kann, ein bedeutsamer Umstand in diesem Fall, angesichts der Tatsache, dass er einen Zwillingsbruder vorweisen kann, der einen hochähnlichen aber nicht identischen Fleck besitzt. Es entsteht somit eine Restunsicherheit bei der Gewissheit der Nutzbarkeit des Fotios als Beweismittel, nicht aber am Prädikat selbst unter der Bedingung, dass es sich um sein Foto handelt. Bis auf wenige Ausnahmen sollte die Angabe von prozentualen Wahrscheinlichkeitsangaben dabei vermieden werden [2, 11, 14].

Dieses Beispiel zeigt, wie notwendig die Beachtung kausalistischer Denkregeln ist, weil sie wie ein Check-up die Gewissheit plausibler Begründungszusammenhänge absichern hilft. Als Lehre des folgerichtigen bzw. korrekten Schließens kümmert sich z. B. Logik nicht selbst um den Wahrheitsbegriff, auch nicht um Wahrscheinlichkeiten, sondern reduziert sich allein auf die Schlüssigkeit des Denkens auf hypothetischer Ebene. Diese besondere Fähigkeit wird, so steht zu vermuten, erst im Laufe der Zeit innerhalb eines kontinuierlichen „forensischen“ Berufsalltages erworben. Diese Hypothese wird jeder bestätigen, der bereits einmal den Unterschied zu ebenbürtig fachlich versierten, aber forensisch unerprobten Sachverständigen beim Argumentieren vor Gericht erlebt hat. Aufgabe und die „Kunst“ des Sachverständigen ist es, zu verdeutlichen, dass es in bestehenden Überzeugungen Wissenslücken, Unsicherheiten und gewöhnlich nur limitierte Wahrscheinlichkeiten geben kann. Oftmals bleiben Handlungsalternativen und Interpretationsspielräume bestehen. Weniger im Sachverständigenbeweis, dafür

häufiger in wissenschaftlichen Studien, werden induktive Logiksätze angewendet, bei der vom Einzelfall, dem sogenannten Fallbericht oder von der persönlichen Erfahrung weniger Einzelfälle (*„habe ich schon gesehen“*) auf das Ganze geschlossen wird. Diese Art des Schlussfolgerns als eristisches Beweismittel des Gutachters kann vor Gericht u. U. problematisch sein, weil oft die Anzahl der Einzelbeobachtungen für eine abschließende Schlussfolgerung und somit als Grundlage für eine Verallgemeinerung mit Übertrag auf den konkreten Fall nicht ausreicht [45, 46, 48].

In Gutachten sollte der Sachverständige in der Lage sein, sogenannte „Wenn-dann-Beziehungen“ exakt genug einzugrenzen, da sie zu Fehlschlüssen neigen. Es kann beispielsweise bei Identifizierungsgutachten ein Unterschied sein, ob es sich bei einem Befund (z. B. Zahnfehlstellung, Hautfaltenmuster) eventuell um eine „genau-dann-wenn“- oder um eine „nur-dann-wenn“-Beziehung handelt. Nur selten gelingt dem Sachverständigen im schriftlichen Gutachten oder vor Gericht eine *Reductio absurdum*, bei der eine Einlassung entkräftet wird, indem man beweisen kann, dass die Annahme zu einem logischen Widerspruch führen würde.

Sachverständige bleiben im juristischen Entscheidungsprozess Gehilfen, die auf dem Terrain ihres Wissens und nur dort agieren (sollten). Unabhängig dieser Überlegungen muss der Gutachter deutlich klarstellen, dass bei jedem gutachterlich erlangten Überzeugungswissen Lücken und Unsicherheiten bestehen bleiben können, und selbst bei noch so klaren Stellungnahmen und gut begründbaren Positionen Interpretationspielräume zurückbleiben können. Der Gutachter muss in einem Horizont begrenzter Erkenntnisse (z. B. bei unzureichender Bildqualität) eine möglichst zuverlässige Bewertung abgeben. Dies darf nicht in einer Spagatübung enden, bei der zwischen den Bedürfnissen nach Klärung eines forensischen Sachverhalts seitens der Auftraggeber und der maximal möglichen Aussagekraft eines Gutachtens austariert wird. Die Gefahren einer risikoreichen Begutachtungsstrategie, mit nautischem Vokabular ausgedrückt, als Gutachter „hart am Wind zu segeln“, lassen sich eindrucksvoll am Fall Stellwag nachskizzieren [18, 43].

Dass tiefgründige Abscheu oder Abneigungsgedanken einem Täter oder einer Tat gegenüber keine guten Ratgeber in Unabhängigkeitsfragen sind (*„den kriegen wir“),* ist nicht nur eine Binse sondern würde letztlich die Befangenheit eines Sachverständigen begründen. Der Sachverständige, unabhängig welcher Fachrichtung, muss sich in jedem Fall der Grenzen des eigenen Wissens, der Erfahrung und der angewandten Methoden bewusst bleiben. Gutachterliche Seriosität verlangt gegebenenfalls Einspruch gegen das scheinbar Offenkundige. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Sache nicht direkt beobachten lässt, sondern erst durch zusätzliche technische Hilfsmittel sicht- und begreifbar werden kann.

4. Lichtbildgutachten im Spannungsfeld zwischen juristischer und wissenschaftlicher Innensicht

Forensisch- anthropologische Vergleichsgutachten sind formal-rechtlich nicht als standardisierte Untersuchungsmethode, z. B. eine analytische Laboruntersuchung einzugruppieren [17, 35], bei der sich die

Darstellung im Wesentlichen auf die Mitteilung der technisch erlangten Ergebnisse des Gutachtens beschränken kann. Diese Einschätzung ist von Bedeutung, weil sie in normativ-juristische Semiotik übersetzt bedeutet, dass es sich bei forensisch-anthropologischen Lichtbildgutachten nicht nur um eine nach Standard erfolgte Befundbeschreibung ohne ergänzende Beurteilung, z. B. Erörterung konkretisierbarer spezieller Kausalzusammenhänge, handelt. Im Gegenteil: Forensisch-anthropologische Vergleichsgutachten nutzen zwar zur Wahrung der Objektivität eine standardisierte Vorgehensweise beim Ablauf der Begutachtung, der Sachverständige muss jedoch gezielt aus einem Repertoire an vorhandenen Merkmalen und mit dafür geeigneten Analyse- und Messmethoden stark fallorientiert und individualisiert diejenigen Teile und Wesenszüge bzw. Eigenschaften herausselektieren, die für den konkret zu begutachtenden Fall notwendig, möglich und zielführend sind [14, 17, 22, 23, 51, 55]. Dabei können die möglichen Fallkonstellationen, zum Beispiel die Anzahl der zu begutachtenden Personen oder die Menge zu beurteilender situativer Gegebenheiten (verschiedene Kamerapositionen in verschiedenen Räumen, Abstand vom Objekt usw.) sehr unterschiedlich sein [52, 53]. Im Prinzip unnötig zu erwähnen ist, dass derart vielschichtige Konstellationen eine flexible, aber nicht beliebige Vorgehensweise abverlangen können – kaum prognostizierbare Situationen, die ein hohes Maß an Wissen und Erfahrung voraussetzen. Oftmals sind bei der abschließenden Bewertung zur Wahrscheinlichkeit einer Identität – genauso wie zum Ausschluss selbiger – mitunter sehr komplexe Zusatzbeurteilungen notwendig, z. B. wenn durch Alterung, Krankheit oder nach operativen Eingriffen sich die der Beurteilung zugrunde liegende Befundlage fundamental verändert hat. Regelmäßig bedarf es einer ausführlichen Darlegung, auf welche und wie viel übereinstimmende Körpermerkmale der Sachverständige sich bei seiner Bewertung gestützt, und auf welche Art und Weise er die Übereinstimmungen ermittelt hat [17].

Hierzu gehört auch, dem juristischen Auftraggeber darüber Aufschluss zu geben, wie der Sachverständige den Aussagewert der festgestellten morphologischen Übereinstimmungen im Hinblick auf die Häufigkeit oder Seltenheit des jeweils betroffenen Merkmals beurteilt hat. Letztendlich erlangen alle diese Angaben, einzeln betrachtet und als kombinierte Eigenschaftscluster bewertet, Bedeutung bei der Beurteilung des Beweiswertes der abschließend getroffenen Wahrscheinlichkeitsaussage [47, 48]. Dem Sachverständigen kommt schließlich auch die Aufgabe zu, Missverständnisse aufzuklären, wie beispielsweise darüber, dass zwischen den Klassifizierungen von Einzelmerkmalen mehrheitlich gleitende Übergänge bestehen, weswegen in der Regel keine empirischen Angaben über die Häufigkeit der Merkmale in der Bevölkerung, der die zu identifizierende Person angehört erhoben werden können. Mit solchen sachkundigen Argumentationsfiguren kann man nachvollziehbar erklären, warum Gutachter häufig auf Schätzungen aufgrund ihrer Sachkenntnis zurückgreifen müssen [17].

All diese Überlegungen und Ausführungen lassen überdeutlich werden, wie komplex und vielschichtig Sachverständigentätigkeit ist, und welchen Stellenwert die sehr spezielle Tätigkeit trotz aller Schwächen im konkreten Einzelfall einnimmt.

5. Das Vergütungsparadoxon

Anthropologische Vergleichsgutachten werden in der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 S. 3 JVEG nicht erwähnt. Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 JVG sind Leistungen in einem in der Anlage 1 nicht gelisteten Sachgebiet unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze nach billigem Ermessen mit einem Stundensatz zu vergüten, der den höchsten Stundensatz nach Anlage 1 nicht überschreiten darf. In diesem, typisch verwaltungsbürokratisch formulierten, Normtext lässt sich die Motivation erkennen, eine allgemeingültig belassene Formel zur Regelung der Vergütung, mit anderen Worten ein Sammelbecken für „den Rest" der Gutachten aus den verschiedenen Fachbereichen zu schaffen, die es offenbar nicht in die Liste einer eigenen Gruppenidentität geschafft haben.

Als externer Beobachter könnte man die Bemühungen um eine möglichst breite Anerkenntnis der Verzweigtheit der verschiedenen gutachterlichen Teilgebiete wahrnehmen, einschließlich ihrer sehr diversen Fragestellungen. Dieser fachlich-sachlichen Vielfalt soll einerseits angemessen Rechnung getragen werden, ohne die Asymmetrie der unterschiedlichen Gutachtengruppen in unter Aspekten der Komplexität außer Acht zu lassen; anderseits möchte der Gesetzgeber offenkundig zum Ausdruck bringen, dass man im Realbetrieb der Vergütungspraxis die angenommenen Wertunterschiede unter Gesichtspunkten eines „Marktwertes" wahrnehmen müsse.

Das Problem beginnt indes nicht bei fehlenden Ergebnissen einer „Marktanalyse" (berücksichtigt werden hier nur öffentlich bestellte Sachverständige) für Lichtbildgutachten, sondern bereits bei der Schwierigkeit, forensische Lichtbildbegutachtungen in eine angemessene Position zwischen oder innerhalb medizinischer und nichtmedizinischer Gutachten auf der Grundlage einer sog. Sachnähe einzuordnen [30].

Für medizinische (ärztliche) Fragestellungen sieht das Justizvergütungsgesetz spezielle M-Gruppen (M1-M3) vor. Eine direkte Anwendung dieser M-Gruppierung auf forensisch-anthropologischen Lichtbildbegutachtungen dürfte an dem Umstand scheitern, dass Lichtbildbegutachtungen in relevanten Anteilen von nichtmedizinischen, mehrheitlich von anthropologisch/biologisch ausgebildeten Sachverständigen erstattet werden. Einvernehmen dürfte innerhalb der Sachverständigengemeinde in der Diagnose bestehen, dass forensische Lichtbildgutachten bei objektiver Betrachtung kaum der klinischen Medizin als übergeordnetes Sachgebiet zugewiesen werden können. Im Umkehrschluss wäre andernfalls eine Differenzierung zwischen medizinischen und anderen Gutachten überflüssig, weil alle Tätigkeiten, für die sich kein Marktpreis ermitteln lässt, dann quasi automatisch den Gruppen M1 bis M3 zuzuordnen wären, wie das Kammergericht Berlin 2016 feststellte [19].

Aufgrund vermehrt auftretender Unsicherheiten in der Vergütungspraxis kam es bereits vor 2021 nicht nur zu vereinzelten richterlichen Festsetzungen, sondern in Folge auch zu einigen OLG-Entscheidungen [19, 27, 36, 37, 38, 39, 40]. Darunter plädierte allein das OLG Frankfurt für eine Vergütung entsprechend der Honorargruppe M2, während sich die übrigen Oberlandesgerichte für die Honorargruppe 6 („Grafisches Gewerbe", ab

01.01.2021 Honorargruppe 16) entschieden haben. Interessanterweise lautet es in der Begründung des OLG Frankfurt, dass der Gesetzgeber „ausdrücklich“ empfohlen hat, die Festsetzung für die Tätigkeit eines Anthropologen aus den Honorargruppen M 1 bis M3 zu entnehmen und damit die Leistungsbewertung auch auf anthropologische Gutachten erweitert. In der betreffenden Bundestagsdrucksache 10 lautet es hingegen: „kann gemäß …auf die Honorargruppen M 1 bis M 3 zurückgegriffen werden (Tab. 1).

Tab. 1: Aus Teil 2 der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG – Honorargruppen für medizinische oder psychologische Gutachten

Honorargruppe	**Vergütung in €/h**
M1	80
M2	90
M3	120

In den Ausführungen Teil 1 der Anlage 1 zu § 9 (Tab. 2) wird das Anthropologische Gutachten weiterhin nicht aufgeführt. Hier besteht also zu mindestens eine gewisse Unschärfe. Zur Einordnung in ein Fachgebiet lautet es im Beschluss des OLG Köln: Hiernach wurde bisher überwiegend eine Eingruppierung in die Honorargruppe 6 (jetzt 16) vorgenommen mit der Überlegung, dass diese Tätigkeit dem des grafischen Gewerbes [1, 25], keinesfalls aber mit der eines medizinischen oder psychologischen Sachverständigen [25, 34, 38, 39, 41] vergleichbar sei. Teils wurde mit der Sachnähe zur Medizin und der Höhe des Schwierigkeitsgrads auch eine Einstufung in die Honorargruppe 8 (Handschriften- und Dokumentenanalyse) statt 6 für angemessen erachtet [24, 31].

Tab. 2: Teil 1 der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG – Honorargruppen für medizinische oder psychologische Gutachten

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
1	Abfallstoffe einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	115
2	Akustik, Lärmschutz	95
3	Altlasten und Bodenschutz	85
4	*Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 14 – einschließlich technische Gebäudeausrüstung*	
4.1	Planung	105
4.2	handwerklich-technische Ausführung	95
4.3	Schadensfeststellung und -ursachenermittlung	105
4.4	Bauprodukte	105
4.5	Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	105
4.6	Geotechnik, Erd- und Grundbau	100
5	Berufskunde, Tätigkeitsanalyse und Expositionsermittlung	105
6	*Betriebswirtschaft*	
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	135
6.2	Besteuerung	110
6.3	Rechnungswesen	105
6.4	Honorarabrechnungen von Steuerberatern	105
7	Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien	115
8	Brandursachenermittlung	110
9	Briefmarken, Medaillen und Münzen	95

10	Einbauküchen	90
11	*Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie*	
11.1	Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik)	120
11.2	Elektrotechnische Anlagen und Geräte	115
11.3	Kommunikations- und Informationstechnik	115
11.4	Informatik	125
11.5	Datenermittlung und -aufbereitung	125
12	Emissionen und Immissionen	95
13	Fahrzeugbau	100
14	Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau	90
15	Gesundheitshandwerke	85
16	Grafisches Gewerbe	115
17	Handschriften- und Dokumentenuntersuchung	105
18	Hausrat	110
19	Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern	145
20	Kältetechnik	120
21	*Kraftfahrzeuge*	
21.1	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	120
21.2	Kfz-Elektronik	95
22	Kunst und Antiquitäten	85
23	Lebensmittelchemie und -technologie	135
24	*Maschinen und Anlagen*	
24.1	Photovoltaikanlagen	110
24.2	Windkraftanlagen	120
24.3	Solarthermieanlagen	110
24.4	Maschinen und Anlagen im Übrigen	130
25	Medizintechnik und Medizinprodukte	105
26	Mieten und Pachten	115
27	Möbel und Inneneinrichtung	90
28	Musikinstrumente	80
29	Schiffe und Wassersportfahrzeuge	95
30	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	85
31	Schweiß- und Fügetechnik	95
32	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft und Ladungssicherung	90
33	Sprengtechnik	90
34	Textilien, Leder und Pelze	70
35	Tiere – Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht	85
36	*Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen*	
36.1	bei Luftfahrzeugen	100

36.2	bei sonstigen Fahrzeugen	155
36.3	bei Arbeitsunfällen	125
36.4	im Freizeit- und Sportbereich	95
37	Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik	135
38	*Vermessungs- und Katasterwesen*	
38.1	Vermessungstechnik	80
38.2	Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen	100
39	Waffen und Munition	95

Dieser, auf den ersten Blick absurd anmutenden Idee, forensische Lichtbildgutachten in sachlicher Hinsicht eine größere Nähe zu Begutachtungen im Betätigungsumfeld des grafischen Gewerbes Nähe zuzubilligen als beispielsweise zur forensischen Medizin, wird man bei nüchterner Betrachtung nicht gänzlich widersprechen können. Führt man diesen zunächst nach Fehleinschätzung klingenden pseudoparitätischen Gedanken auf das Wesentliche der gutachterlichen Betätigung zurück und beschränkt sich auf Sachargumente, kommen Prozeduren in Sicht, die eine andere Sprache sprechen: Vergleichsanalysen ikonografischer Details zum Beispiel auf einem Plakat oder in einer Fotografie erfolgen ganz ähnlich nach einem Muster morphologischer und metrischer sowie geometrischer Detailanalysen und hängen vergleichbar von externen Einflussfaktoren wie Licht, Qualität des zu untersuchenden Bildmaterials sowie von anderen Störfaktoren ab. Nun wäre der Einwand berechtigt, dass man die zusätzlich erforderlichen, fundierten anatomischen Kenntnisse, z. B. über die Variabilität von Gesichtsmerkmalen, nicht einfach aus der Bewertung ausblenden kann.

Betrachtet man die hier als geeignete Vergleichsgruppe seitens der Honorar-Kommissionen identifizierten Sachgebietsbezeichnung der grafischen Berufe aber näher, so finden sich gemäß der Zuordnung von handwerklichen Sachverständigentätigkeiten entsprechend Teil 1 der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG (Tab. 2) bei grafischen Handwerkern Fachleute wie Buchdrucker, Siebdrucker oder Fotografen, hingegen nicht die Kunstsachverständigen oder Schriftsachverständigen, die in eigenen Kategorien eingestuft wurden. Bewertet man das kategorial zugestandene Honorar der Gruppe „Grafisches Gewerbe“ von gegenwärtig 115 Euro/h, so fällt eine im Verhältnis hohe Vergütung auf, die mit der Gruppe M 3 der medizinischen Honorarsätze vergleichbar ist.

Ohne konkrete Evidenzen vorlegen zu können, scheint diese getroffene Zuordnung der Tatsache geschuldet zu sein, dass das Gelddrucken nach wie vor dem Graphischen Gewerbe zuzuordnen wäre, eine Feststellung die natürlich das Potenzial zu einer finanzökonomischen Pointe bundesrepublikanischer Tonart in sich trüge. Zöge man zum Vergleich zwei theoretische Fallszenarien heran, bei dem im ersten Fall beauftragt wird, die Echtheit von Banknoten zu erkennen, der andere Fall zum Ziel hat, anhand seltener Merkmale einen gesuchten Terroristen zu identifizieren, dann wird deutlich, dass diese rein hypothetische und erkennbar unterschiedliche Motivlage zur analogen Einstufung in Gruppe 16 dann begründbar werden kann, wenn man nicht nur einen

in der Sache vergleichbaren inhärenten Schwierigkeitsgrad berücksichtigt, sondern auch die potenzielle gesellschaftliche Bedeutung einer Fehleinschätzung („Blüten im Umlauf“ versus „Terrorverdächtiger auf freien Fuß“) mit einpreist.

Deutlich weniger überzeugend erscheint bei Detailbetrachtung der Vorschlag, die Honorargruppen M1 bis M3, die nachvollziehbar für „medizinische und psychologische Gutachten“ vorgesehen sind und somit auf die Vergütung von in diesen Fachgebieten erbrachten Leistungen beschränkt wurden, mit der Sonderkategorie „forensisch-anthropologische Lichtbildgutachten“ zu supplementieren. Dagegen sprechen zunächst zwar keine normativen aber sog. motivierende Gründe, weil man mit der Erweiterung des „Empfängerkreises“ indirekt und ungewollt eine Entwertung anderer „ausgeschlossener“ Fachkompetenzen befördern könnte. Denkt man diese Idee zu Ende, liefe sie auf eine klageresistente uniforme Grundvergütung hinaus. Befasst man sich näher mit der M-Klassen Vergütung, so wird deutlich, wie differenziert die Auflistung und Einordnung der nach M1 bis M3 zu erstattenden Gutachtenthemen, trotz strikter Beschränkung auf den engen medizinischen und psychologischen Bereich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Teil 2, Anlage 1 JVEG) durchdekliniert wurde.

Betrachtet man hingegen die Honorargruppen für nichtärztliche Sachverständigentätigkeit, so sind diese von früher 13 (JVEG bis zum 31.12.2020) auf nun 39 (geltende Fassung vom 01.01.2021) Hauptsachgebiete erweitert worden (Teil 1 Anlage 1 zu § 9, JVEG; Tab. 2). Die fehlende Eins-zu-Eins-Übertragbarkeit dieser anderen Hauptsachgebiete auf klinische medizinische Begutachtungen wird bereits an der fehlenden Skalierung nach Schweregraden innerhalb der Fachgebiete überdeutlich. Die Vergütungsspanne/Stunde der insgesamt 39 Hauptsachgebiete liegt bei relativ über 100 % (70 Euro/h bis 155 Euro/h).

Die Anbindung der Honorare an „Marktpreise“ sind als tonangebende Grundlage der Festsetzungen zu identifizieren. Es ist faktisch zu konstatieren, dass im Erweiterungsprozess des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit Einführung der neuen Honorargruppentabelle eine festgelegte Vergütung für anthropologische Lichtbildgutachten vom Gesetzgeber erneut nicht geregelt wurde. Die Festsetzung der Gebühren gemäß der aktuellen Vergütungstabellen auf Marktpreise zu beschränken, deren Korrektheit sich durchaus auf wissenschaftliche Evidenzen stützen kann [30], folgt in nachvollziehbarer Weise der Annahme, dass diese Art der Preisbindung verlässlicher sei als eine semitransparente Bewertung von gutachterlichen Schwierigkeitsgraden.

Somit stünde formal keine Änderung im Raum, was die Vergütung forensisch-anthropologischer Bildgutachten betrifft: die Leistungen sollten – so die allgemeine gegenwärtige Praxis – wie bisher nach billigem Ermessen einer Honorargruppe zugeordnet werden [8]. Diese seit über 15 Jahren bestehende Praxis, in diesen Bereich tätige Gutachter nach Honorargruppe 6 bzw. 16 (früher 90, jetzt 115 Euro) zu vergüten, hat innerhalb der Justiz für die beauftragten Lichtbildsachverständigen einen vergleichbaren „Marktwert“ geschaffen, auf den in Ermangelung an Marktwertanalysen zurückgegriffen werden sollte. Aktuelle Beschlüsse, wie die Verfügung des Landgerichts Hildesheim [28, 29] untermauern diese etablierte Praxis. Dennoch wurde von Bezirksrevisoren entgegen der oben skizzierten formalen wie auch inhaltlichen Einwände mehrfach vorgeschlagen, forensisch-anthropologische Vergleichsgutachten in die medizinische Honorargruppe M2 einzugruppieren.

Losgelöst von einer rein normativen Debatte um Ausbildungswege der Gutachter und um den mehrheitlich fehlenden klinisch-medizinischen Bezug, wäre bei Positionierung der Gutachten in diese Kategorie eine inhaltliche Nähe zu den verschiedenen Arten rechtsmedizinischen Begutachtungen wie sie im JVEG, Teil 2 der Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 Satz 1, Punkt 1-22 detailliert aufgelistet und beschrieben sind, auf der indikativen Seite kaum ersichtlich, auf der Ebene des Diagnostizierens und Schlussfolgerns indes durchaus begründbar mit Analogien und Ähnlichkeiten, wie oben bereits ausgeführt wurde, vor allem im Umgang mit Bildbefunden. Es handelt sich dabei allerdings nicht um eine gemeinsame Partitur, die nur Medizin und Anthropologie teilen, sondern um eine viel allgemeinere, das Wesen von Wissenschaft verkörpernde Formel, deren gemeinsamer Nenner sich besonders in forensischen Wissenschaften bewähren muss. Diese kontraintuitive Art der Strukturanalyse von Problemstellungen, die gegen das Offensichtliche, entgegen dem, was ein vor uns ausgebreitetes Bild, Foto, Röntgenbild an Informationen aussendet, gestattet eine Weise des Argumentierens, die widersprechen darf und Einspruch erhebt gegen das, was man zu sehen glaubt. Eine solche Herangehensweise führt dazu, dass gelegentlich die Wahrheit, um es mit Begriffen einer Podiumsdiskussion am Sonntagabend zuzuspitzen, „*gegen den gesunden Menschenverstand*“ verstößt und pythagoreisch daherkommt.

Die Frage, warum Gerichte Sachverständige benötigen, ist damit beantwortet. Gefordert werden Sachverständige, die jahrelang einerseits durch die wissenschaftlichen Institutionen gegangen sind und andererseits die Klaviatur des Beratens in sachverständigen Fragen gelernt haben. Diese beinahe etwas pathetische Randbemerkung soll genügen, um die Bedeutung von fachlich ausgereiftem, wissenschaftlich fundiertem Sachverstand noch einmal zu verdeutlichen.

Unabhängig von den bisherigen inhaltlichen Argumenten soll die Zielsetzung des 2021 in Kraft getretenen Kostenrechtsänderungsgesetzes berücksichtigt werden. Hierbei wurde der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht, mit dem 2. KostRModG die Vergütung der Sachverständigen mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere gestiegene Kosten und allgemeine Einkommensentwicklung, deutlich anheben zu wollen. Insofern kann eine zukünftige Entscheidung nicht hinter die zuletzt üblichen Vergütungsansprüche zurücktreten.

6. Ausblick

Erfreulicherweise wird die Bedeutung der Sachverständigentätigkeit von den Beteiligten nur selten unterschätzt. Ohne zu finanzordnungspolitischen und juristischen Aspekten nur ansatzweise Stellung beziehen zu können, dürfte die Frage zulässig sein, ob es unter Berücksichtigung der Aufgaben- und Funktionsbeschreibung von Sachverständigentätigkeit in forensisch-wissenschaftlichen Kontexten und dem sich ergebenden hohen Maß an Verantwortung, plausible Argumente oder Sachgründe geben kann, warum man entgegen bisheriger Praxis nunmehr beginnt, vergleichbar komplexe Sachfelder der Forensik juristisch unterschiedlich zu graduieren und die beauftragten Gutachten unterschiedlich nach dem JVEG zu honorieren.

Das verwaltungsökonomisch eventuell nachvollziehbare Verlangen, mit robusten Finanzgesten die Vergütung von Sachverständigentätigkeiten nach Kassenlage einem Downgrade zu unterziehen, dürfte angesichts der oben skizzierten komplexen Knotenpunkte dieser

vielschichtigen Tätigkeiten, dem sich bereits sehr klar abzeichnenden „Fachkräftemangel“ und der zukünftigen Bedeutung von Sachverständigentätigkeiten als eine zwar dem Zeitgeist folgend puristische, aber äußerst kurzsichtige Sichtweise erweisen. Die Gemeinschaft der Sachverständigen ist, wie an anderer Stelle mehrfach zum Ausdruck gebracht wurde, überzeugt, dass eine Kürzung nicht dem Willen des Gesetzgebers entspräche.

Als Alternative könnte die Idee einer Dynamisierung der Vergütungsentwicklung geprüft werden. Begrüßenswert wäre dabei eine größere Harmonisierung der verschiedenen Sparten von Sachverständigentätigkeiten, anstatt Stundensätze mittels aufwendiger Marktanalysen in unbestimmten zeitlichen Abständen zu justieren. Eine dabei integrierte Kopplung der Vergütungen an die allgemeinen Lohnentwicklung und an die Kosten wäre zum Beispiel durch eine transparente Indexierung erreichbar. Eine in dieser Weise praktizierte Ausdehnungsgleichheit zwischen Aufwand und Kosten sowie Gebühren und Entschädigungshöhe steigert die Chancen auch auf einer kommunikativen Ebene, einen hybriden, mit anderen Worten mehrstimmigen Zustimmungsraum zu gewinnen, wenn man Beschlüsse in Honorarfragen mit guten Argumenten vertreten kann und ganz nebenbei für die Zukunft sicherstellt, dass der Justiz jederzeit eine ausreichende Anzahl von gut ausgebildeten forensisch-wissenschaftlichen Sachverständigen zur Verfügung steht. Vergleicht man die gegenwärtigen Stundensätze, die Rechtsanwälte ihren Mandanten abverlangen, so wird die bereits jetzt bestehende erhebliche Asymmetrie und der sich hieraus abzuleitende Handlungsbedarf deutlich symbolisiert. Einer Erhebung des SOLDAN-Instituts zufolge beträgt der durchschnittliche Stundensatz im Strafrecht 180 Euro, üblich sind indes durchaus noch höhere Sätze von 250 Euro/h und mehr [33].

Zusammenfassung

Ein Sachverständiger erbringt mit der schriftlichen oder mündlichen Erstattung sog. Lichtbildgutachten Spezialleistungen für öffentliche Aufraggeber, die ein hohes Maß an fachlicher Detailkompetenz abverlangen. Sie sind vergleichbar mit Expertisen aus anderen forensisch-wissenschaftlichen Sachgebieten, gekennzeichnet durch ihre ausgeprägte prozedurale Synchronisation zwischen einer vorangeschrittenen Standardisierung der Gutachtenerstattung einerseits und einer gleichzeitig obligatorischen, den Individualfall betreffenden morphometrischen Konkretheit andererseits. Die notwendigen Kompetenzen lassen sich nur durch normativ langjährige bioanthropologische oder medizinische Ausbildungen und durch Aneignung eines umfangreichen Erfahrungswissens erzielen. Die Bedeutung von Lichtbildbegutachtungen für unterschiedliche Verfahrensanlässe (von der Verkehrsordnungswidrigkeit bis zum Terroranschlag) spiegelt sich auch in dem hohen Begründungs- und Darstellungsaufwand wider, den das tatrichterliche Urteil betreiben muss, um den hohen Anforderungen der Rechtsprechung Genüge zu leisten. Lichtbildgutachten sind somit aus fachtheoretischer und aus praktischer Sicht als wissenschaftlich anspruchsvoll einzustufen. Als zwischenzeitlich etablierte Praxis der Justizbehörden gilt die vergütungsbürokratische Zuordnung der Lichtbildgutachten zur Gruppe der „grafischen Berufe“, der eine inhaltliche Nähe attestiert wird. Obwohl somit überzeugende Argumente die Komplexität der Begutachtungen betreffend, vorliegen, lassen sich entgegen der tatsächlichen Kostenentwicklung behördliche Einzelfallentscheidungen beobachten, bei denen ohne nachvollziehbaren Anlass, Vergütungsanprüche nach unten justiert wurden. Der Aufsatz soll die mehrheitlichen, auch durch Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte gestärkte Ansichten mit Fakten aus Sicht der Auftragsempfänger und Auftragsgeber gleichermaßen

unterlegen und Überzeugungsarbeit die Frage bestreffend leisten, warum eine Herabsetzung unter die bisherige Regelung Honorargruppe 16, eine Fehlentscheidung mit hohem Ansteckungspotenzial darstellen würde, deren Schaden den primär finanzökonomischen Spareffekt schnell übersteigen könnte.

Schlüsselwörter: Forensische Wissenschaften – Sachverständiger – Gutachten – Anthropologischer Lichtbildvergleich - Vergütung – Eingruppierung

Lack of financial appreciation and recognition of forensic experts

Summary

Forensic experts provide special services for public clients in the form of written or oral identity assessment based on photographs, which require a high degree of detailed technical competence. These expert opinions are comparable to expert opinions in other forensic scientific fields, characterized by their pronounced procedural synchronization between a highly developed standardization of the expert procedure on the one hand and a simultaneously obligatory morphometric concreteness concerning the individual case on the other hand. The competences necessary for this can only be achieved through normatively long-standing bioanthropological or medical training and through the acquisition of sufficiently extensive experiential knowledge. The importance of identity assessments on the basis of photographs for the very different procedural occasions (from traffic offenses to terrorist attacks) is also reflected in the high level of substantiation and presentation that the judgment of the court must undertake in order to satisfy the high requirements of case law. From a theoretical and practical point of view, photographic expert opinions must therefore be classified as scientifically demanding. As an established practice of the judicial authorities in the meantime, the assignment of this special type of expert opinions under remuneration bureaucratic aspects belongs to the group of "graphic professions", to which a proximity in terms of content is attested. Although thus convincing arguments concerning the complexity of the appraisals are present, can be observed in time intervals and contrary to the actual cost development isolated official individual case decisions, with which without comprehensible cause, remuneration requirements were adjusted downward. This article is intended to support the majority opinion, which has also been strengthened by decisions of various higher regional courts, with facts from the point of view of the order recipient and the order giver alike, and to convince them why a reduction below the previous regulation A16 would represent a wrong decision with a high potential for contagion, whose added value in terms of damage could quickly exceed the primarily financial-economic savings effect.

Key words: Forensic sciences – Expert – Expert report – Anthropological photo comparison – Fee - Classifcation

Literatur

1. Amtsgericht Weißenfels, Beschluss vom 26.05.2014, 10 OWi Js 20234/13
2. Arbeitsgemeinschaft Identifikation nach Bildern, http://bildidentifikation.de
3. Biederman I, Shilowich BE, Herald SB (2018) The cognitive neuroscience of person identification. Neuropsychologia 116: 205-214
4. Blumenthal-Barby JS, Krieger H (2015) Cognitive biases and heuristics in medical decision making: a critical review using a systematic search strategy. Med Decis Making 35: 539-557
5. Brewer N, Wells GL (2006) The confidence-accuracy relationship in eyewitness identification: effects of lineup instructions, foil similarity, and target-absent base rates. J Exp Psychol Appl 12: 11-30
6. Buck, J, Diekmann A, Rösing F (2006) Identifikationsgutachten. §67. In: Ferner W (Hrsg) Straßenverkehrsrecht. 2. Aufl, Nomos, Baden-Baden, S 1069-1079
7. Buck J, Krumbholz H (2008) Sachverständigenbeweis im Verkehrsrecht. Nomos, Baden-Baden

8. Bundestagsdrucksache. 17/11471
9. Busch J, Lynnerup N (2015) Identifying suspects by matching hand photographs with video evidence. Forensic Sci Med Pathol 11: 504-508
10. Cameriere R, DeAngelis D, Ferrante L (2011) Ear identification: a pilot study. J Forensic Sci 56: 1010-1014
11. Gabriel P, Huckenbeck W, Kürpiers F (2014) Über die Fragwürdigkeit der Berechnung einer Identitätswahrscheinlichkeit. Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 8/14: 337-348
12. Huckenbeck W, Gabriel P (2012) Fahreridentifizierung anhand von Messfotos. Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht Heft 5: 201-205
13. Huckenbeck W, Gabriel P (2012) Täteridentifizierung anhand von Bildmaterial. Neue Juristische Wochenschrift Heft 23: 4
14. Huckenbeck W, Gabriel P (2013) Identifikation lebender Personen auf Bildern. Rechtsmedizin 23: 127-142
15. Huckenbeck W, Gabriel P, Kürpiers F (2014) Identität lebender Personen anhand von Lichtbildern des Gesichts. Zeitschrift Medizinischer Sachverständiger 1/15: 5-11
16. Huckenbeck W, Gabriel P (2015) Fahreridentifizierung anhand von Messphotos. In Madea B (Hrsg.) Rechtsmedizin; 773-777
17. Huckenbeck W, Krumm C (2017) Täteridentifizierung durch Lichtbilder in der verkehrsrechtlichen Praxis. NZV – Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht https://trid.trb.org/view/1497637.
18. juris GmbH. [Stellwag Urteil]. https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190013496 (accessed Aug 11, 2022).
19. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 30.09,2016 – 1 Ws 37/16.
20. Konar Y, Bennett PJ, Sekuler AB (2013) Effects of aging on face identification and holistic face processing. Vision Res 88: 38-46
21. Knußmann R (1983) Die vergleichende morphologische Analyse als Identitätsnachweis. Strafverteidiger 3: 127-129
22. Knußmann R (1988) Die morphologische Identitätsprüfung. In: Knußmann R (Hrsg) Anthropologie. Band I/1. Fischer, Stuttgart, 389-407
23. Knußmann R (1991) Zur Wahrscheinlichkeitsaussage im morphologischen Identitätssgutachten. NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht 11: 175-177
24. Landgericht Augsburg, Beschluss vom 08.05.2014 -1 Qs 160/14.
25. Landgericht Berlin, Beschluss vom 26.05.2014, 506 Qs 21/11.
26. Landgericht Braunschweig, Beschluss vom 18.11.2021 – 2b Qs 291/21-22.
27. Landgericht Hanau, 22. Dezember 2006, 9 O 1023/01.
28. Landgericht Hildesheim, Beschluss vom 03.05.2005 – 15 Qs 7/05.
29. Landgericht Hildesheim, Verfügung vom 05.05.2022 zu 13 Ns 15Js 49819/21.
30. Marktanalyse zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

    https://bit.ly/3Dz0V4Z (accessed Aug 9, 2022)
31. Megreya AM, Burton AM (2008) Matching faces to photographs: poor performance in eyewitness memory (without the memory). J Exp Psychol Appl 14: 364-472
32. Meijerman L, van der Lugt C, Maat GJR (2007) Cross-sectional anthropometric study of the external ear. J Forensic Sci 52: 286-293
33. Nomos Verlagsgesellschaft. Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft (2022) 2017/2018 von (ISBN 978-3-84877346-6).
34. Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 27.04.2005 – Ws 255/05.

35. Oberlandesgericht Celle, Beschluss v. 14.10.2015 – 1 Ss OWi 207/15.
36. Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 13.10.2005 – Ws 49/05.
37. Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 09.10.2014 – IV-1 WS 16/14 OWi – 32.
38. Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 21.09.2005 – Ws 85/05 – 33.
39. Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 14.01.2015 – 2 Ws 78/14 – 34.
40. Oberlandesgericht, Köln, Beschluss vom 04.08.2014 – III-2 Ws 419/14 – 35.
41. Oberlandesgericht Stuttgart NSTZ 2006, 241-
42. Phillips PJ, Yates AN, Hu Y (2018) Face recognition accuracy of forensic examiners, superrecognizers, and face recognition algorithms. Proc Natl Acad Sci 115: 6171-6176
43. Przybilla O. [Der Dicke wars]. https://www.sueddeutsche.de/bayern/justizopfer-derdicke-war-s-1.3889854 (accessed Aug 11, 2022).
44. Ramsthaler F, Kettner M, Potente S, Gehl A, Kreutz K, Verhoff MA (2010) Original oder manipuliert? Rechtsmedizin 20: 385-892
45. Ramsthaler F, Burkholder I, Kettner M, Verhoff MA (2013) Fallzahlberechnung in forensisch-anthropologischen Studien. Rechtsmedizin 23: 100-107
46. Ramsthaler F, Verhoff MA (2013) Forensische Anthropologie. Rechtsmedizin 23: 7778
47. Ramsthaler F, Verhoff MA (2014) Etablierte und neu erarbeitete Methoden in der forensischen Anthropologie. Rechtsmedizin 24: 157-158
48. Ramsthaler F, Birngruber CG, Kettner M, Verhoff MA, Burkholder I (2016) Studien und statistische Ergebnisse in der Forensik. Rechtsmedizin 26: 12-21
49. Recht A. Zuordnung von handwerklichen Sachverständigentätigkeiten zu den Sachgebieten der Anlage 1 zu , 9 Abs. 1 JVEG https://bit.ly/3UzbhIe (accessed Aug 9, 2022)
50. Reddy L, Reddy L, Koch C (2006) Face identification in the near-absence of focal attention. Vision Res 46: 2336-2343
51. Schwarzfischer F (1992) Identifizierung durch Vergleich von Körpermerkmalen, insbesondere anhand von Lichtbildern. In: Kube E, Störtzer O, Timm J (Hrsg) Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Bd l, Verlag, Verlagsort, S 735-761
52. Tome P, Fierrez J, Vera-Rodriguez R, Ramos D (2013) Identification using face regions: application and assessment in forensic scenarios. Forensic Sci Int 233: 75-83
53. Verhoff MA, Witzel C, Ramsthaler F, Kreutz K (2007) The influence of camera-to object distance and focal length on the representation of faces. Arch Kriminol 220: 3643
54. Verhoff MA, Witzel C, Kreutz K, Ramsthaler F (2008) The ideal subject distance for passport pictures. Forensic Sci Int 178: 153-156
55. Verhoff MA, Gehl A, Kettner M, Kreutz K, Ramsthaler F (2009) Digitale forensische Fotodokumentation. Rechtsmedizin 19: 369-381
56. Verhoff MA, Schiwy-Bochat K-H, Kreutz K, Witzel C, Huckenbeck W, Ramsthaler F (2009) Das forensisch-osteologische Gutachten – formale Anforderungen aus rechtsmedizinischer Sicht. Rechtsmedizin 9: 357-361
57. Wixted JT, Vul E, Mickes L, Wilson BM (2021) Eyewitness identification is a visual search task. Annu Rev Vis Sci 7: 519-541

Anschrift für die Verfasser:

Priv.-Doz. Dr. med. Dr. (H) Frank Ramsthaler
Institut für Rechtsmedizin
Universität des Saarlandes
Kirrberger Straße, Geb. 49.1
66421 Homburg/ Saar
E-Mail: frank.ramsthaler@uks.eu